

## Merkblatt zu den erforderlichen späteren Anmeldungen eingetragener Vereine zum Vereinsregister

### 1. Was ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden?

- jede Änderung des Vorstands (Ausscheidende und Neugewählte)
- jede Satzungsänderung- oder Satzungsneufassung
- die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren
- die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins

### 2. Wann ist anzumelden?

Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben sofort zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, der Verpflichtung zur Anmeldung unverzüglich beizukommen.

### 3. Wer muss anmelden?

Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands bzw. den Liquidatoren gemäß der getroffenen Vertretungsregelung vorzunehmen (§§ 67, 71, 76 BGB).

D. h. die Anmeldung muss von den Vorstandsmitgliedern/Liquidatoren vorgenommen werden, die nach der Satzung, oder bei einer fehlenden Satzungsregelung nach dem Gesetz, zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

- Beispiele:
- a) Der Vorstand besteht aus nur einer Person: Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.
  - b) Der Vorstand besteht aus drei Personen, in der Satzung ist jedoch bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten: Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.
  - c) Die Satzung enthält keine Regelung für den Vorstand, so melden die Vorstandsmitglieder mehrheitlich an.
  - d) Die Satzung bzw. die Mitgliederversammlung hat keine Vertretungsregelung für die Liquidatoren getroffen, so müssen alle anmelden usw.

### 4. In welcher Form ist anzumelden?

Die Anmeldung muss von dem/den Anmelder/n unterhalb des Anmeldetextes unterschrieben werden.

Die Unterschrift(en) ist/sind auf dem Blatt der Anmeldung von einem Notar oder in Rheinland-Pfalz dem Ortsbürgermeister oder der Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung *öffentlich* zu beglaubigen.

Eine amtliche Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen *reicht nicht* aus! Die Unterschriftsbeglaubigung ist *auch dann* erforderlich, wenn die betreffende(n) Unterschrift(en) aufgrund einer früheren Anmeldung dem Gericht bereits bekannt ist/sind.

## 5. Was ist der Anmeldung beizufügen?

- Vorstandsänderung: - Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung oder bei einer Amtsniederlegung, die nicht der Mitgliederversammlung gegenüber erklärt wurde und sich nicht aus dem Protokoll ergibt, eine Kopie des Niederlegungsschreibens
- Satzungsänderung : - Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung  
- aktueller Satzungswortlaut unter Berücksichtigung und Einarbeitung der beschlossenen Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins: - Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung

## 6. Hinweis: Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Beachtung der Bestimmungen in der Vereinssatzung erfolgen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beschlussfassung bekannt zu machen, d.h. alle anstehenden Beschlüsse (z.B.: Vorstandswahl) sind in der Tagesordnung aufzuführen, um unwirksame Beschlüsse zu vermeiden.

Bei Satzungsänderungen ist darauf zu achten, dass aus der Veröffentlichung der Einladung zwingend zu entnehmen sein muss, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollten, bzw. die zu ändernden Bestimmungen müssen zumindest schlagwortartig bezeichnet sein. Lediglich die Angabe eines TOP „Satzungsänderung“ würde nicht genügen.

## 7. Zum wesentlichen Inhalt eines Protokolls wird auf das entsprechende Merkblatt „zum Protokoll der Mitgliederversammlung“ verwiesen.